

Zwischen
dem Senatsamt für den Verwaltungsdienst

15

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -,

dem Deutschen Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -,

dem Deutschen Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

andererseits

wird gemäß § 94 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) folgende Vereinbarung getroffen:

/ Die als Anlage beigegefügte "Dienstliche Erklärung über Nebentätigkeiten" mit "Hinweisen zur Ausfüllung der dienstlichen Erklärung über Nebentätigkeiten" wird für die beabsichtigte Befragung der Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg über Nebentätigkeiten verbindlich vereinbart.

Hamburg, den 9. November 1983

Freie und Hansestadt Hamburg
- Senatsamt für den Verwaltungsdienst -

Handwritten signature

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
- Landesverband Hamburg -

Deutscher Beamtenbund
- Landesbund Hamburg -

Deutscher Gewerkschaftsbund
- Landesbezirk Nordmark -

Handwritten signature

15

Kennziffer	Budgetpost	EPL	Kostenf.	VT

Zuständige Personalstelle:

Senatsamt für den Verwaltungsdienst · Steckelhörn 12 · 2000 Hamburg 11 ·
Frau/Herrn

Betr.: Abgabe einer dienstlichen Erklärung über Nebentätigkeiten

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr!

Im Rahmen der von Ihrer Beschäftigungsbehörde bereits angekündigten Aktion werden Sie um Abgabe der nachstehenden dienstlichen Erklärung über Nebentätigkeiten gebeten.

Ziel ist die Erfassung der ausgeübten Nebentätigkeiten nach dem aktuellen Stand. Ihre Angaben werden ggf. als Antrag auf Genehmigung oder als Anzeige von Nebentätigkeiten gewertet; disziplinarrechtliche oder vergleichbare arbeitsrechtliche Folgerungen wegen etwaiger bisheriger Versäumnisse werden aus Ihren Angaben nicht gezogen werden.

/ Einzelheiten - insbesondere über Ihre Auskunftspflicht - sind den anliegenden "Hinweisen zur Ausfüllung der dienstlichen Erklärung über Nebentätigkeiten" zu entnehmen. Soweit eine Auskunftspflicht nicht besteht, werden Sie um Angaben auf freiwilliger Grundlage gebeten.

▶ Sie werden gebeten, die dienstliche Erklärung sorgfältig und leserlich auszufüllen und innerhalb von 14 Tagen der für Sie zuständigen Personalstelle (siehe oben) zu übersenden. ◀

Mit freundlichen Grüßen

Senatsamt für den Verwaltungsdienst
- Personalamt -

DIENTSLICHE ERKLÄRUNG ÜBER NEBENTÄTIGKEITEN

Ich bin vollbeschäftigt.

mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt.

Ich erkläre, daß ich

1. Nebentätigkeiten im Sinne der Hinweise zur Ausfüllung der dienstlichen Erklärung

ausübe - Angaben im rückseitigen Abschnitt I -

nicht ausübe.

2. Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn/Arbeitgebers bei Ausübung von Nebentätigkeiten

in Anspruch nehme - Angaben im rückseitigen Abschnitt II -

nicht in Anspruch nehme.

Ich versichere, daß meine Angaben der Wahrheit entsprechen und - soweit ich zur Auskunft verpflichtet bin - vollständig sind. Die Hinweise zur Ausfüllung der dienstlichen Erklärung habe ich berücksichtigt.

Arts-/Dienstbezeichnung

Bes.-/Verg.-/Lohn-Gruppe

Unterschrift

Datum

Dienststelle

Telefon

1. AUSÜBUNG VON NEBENÄMTLICHKEITEN

1. Genehmigungspflichtige Nebenamtlichkeiten (auch bei Übertragung durch den Dienstherrn/Arbeitgeber)

1.1. Art und Gegenstand der Nebenamtlichkeit - Nr. -	Auftraggeber/Arbeitgeber	a) Anzahl der NF-Wochen im Jahr	b) Zeitaufwand - durchschnittliche Stundenzahl im der NF-Woche -	Bruttovergütung - durchschnittlich im NF-Monat -
1.1. _____				
1.2. _____				
1.3. _____				
1.4. _____				
1.5. _____				

Weitere genehmigungspflichtige Nebenamtlichkeiten bitte auf besonderen Blatt angeben.

a) Diese Spalte nur ausfüllen für NF, die nicht durchgehend, sondern nur zeitweise ausgeübt wird.

b) In dieser Spalte ist der gesamte Zeitaufwand einschließlich Vor- und Nachbereitung anzugeben.

2. Nicht genehmigungspflichtige Nebenamtlichkeiten

2.1. Art und Gegenstand der Nebenamtlichkeit - Nr. -	Auftraggeber/Arbeitgeber	a) Anzahl der NF-Wochen im Jahr	b) Zeitaufwand - durchschnittliche Stundenzahl im der NF-Woche -	Bruttovergütung - durchschnittlich im NF-Monat -
2.1. _____				
2.2. _____				
2.3. _____				
2.4. _____				
2.5. _____				

Weitere nicht genehmigungspflichtige Nebenamtlichkeiten bitte auf besonderes Blatt angeben.

11. Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn/Arbeitgebers bei Ausübung von Nebenamtlichkeiten

11.1. Art und Gegenstand der Nebenamtlichkeit - Nr. -	Bei der Ausübung werden in Anspruch genommen (Zutreffendes in der jeweiligen Zeile und Spalte ankreuzen) Einrichtungen	Material	Personal des Dienstherrn/Arbeitgeber
1. _____			
2. _____			
3. _____			
4. _____			
5. _____			

Weitere Fälle bitte auf besonderes Blatt angeben

HINWEISE ZUR AUSFÜLLUNG DER DIENSTLICHEN ERKLÄRUNG ÜBER NEBENTÄTIGKEITEN

15

1. GRUNDSATZ

Die dienstliche Erklärung bezieht sich auf die Ausübung von Nebentätigkeiten - Abschnitt I - sowie die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn/Arbeitgebers für Nebentätigkeiten - Abschnitt II - jeweils nach dem Stand bei Abgabe der Erklärung. Sie erfasst auch solche Nebentätigkeiten, die zwar nicht bei Abgabe der Erklärung, aber mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt worden.

2. AUSNAHMEN

2.1. In Abschnitt I der Erklärung - Ausübung von Nebentätigkeiten - sind nicht zu erfassen und anzugeben

- Tätigkeiten als Mitglied von Vertretungskörperschaften (z. B. Bürgerschaft) und deren Ausschüssen
- Tätigkeiten als Mitglied von Ausschüssen der Gebietskörperschaften (z. B. Gemeinden) und der Gemeindeverbände
- Tätigkeiten als ehrenamtliches Mitglied von Ausschüssen der unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg (z. B. Bezirksabgeordnete, Deputierte)
- Tätigkeiten als ehrenamtliches Mitglied von Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände sowie der Bundesanstalt für Arbeit
- Tätigkeiten als ehrenamtlicher Richter
- Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Bediensteten unterliegendes Vermögen
- Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Bediensteten
- unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

Diese Tätigkeiten sind jedoch in Abschnitt II der Erklärung anzugeben, wenn für sie Einrichtungen, Material oder Personal des Dienstherrn/Arbeitgebers in Anspruch genommen werden (vgl. nachstehende Nr. 5).

2.2. In keinem Falle sind Tätigkeiten anzugeben, die zu den Dienstgeschäften des Hauptamts oder Hauptberufs gehören.

Bei Klinik- und Krankenhausärzten liegt eine hauptamtliche Tätigkeit auch vor, wenn ein Arzt innerhalb seiner Dienstaufgaben und Dienstzeit von einem liquidationsberechtigten Arzt zur Mitarbeit in Anspruch genommen wird. Nicht zum Hauptamt gehören dagegen insbesondere die Behandlung von Privatpatienten durch liquidationsberechtigte Ärzte und die auf einer Vereinbarung mit dem liquidationsberechtigten Arzt beruhende private Mitarbeit z. B. eines anderen Arztes außerhalb der Dienstzeit; hierbei handelt es sich um Nebentätigkeiten, die in Abschnitt I Nr. 1 der Erklärung anzugeben sind.

3. RECHTSGRUNDLAGEN

3.1. Das Nebentätigkeitsrecht ist für Beamte insbesondere in den §§ 68 bis 73 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) und den darauf gestützten Rechtsverordnungen geregelt. Diese Rechtsvorschriften gelten für Richter nach § 4 HmbRIG und für Angestellte nach § 11 BAT entsprechend soweit nichts anderes bestimmt ist. Für Arbeiter gilt § 13 MTL II.

Die genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten sind in § 69 HmbBG und § 13 MTL II, die nicht genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten - für Arbeiter rechtlich ohne Bedeutung - sind in § 70 HmbBG festgelegt.

3.2. Rechtsgrundlagen für die nachstehend dargestellte Auskunftspflicht über Nebentätigkeiten sind das Weisungsrecht des Dienstherrn nach § 60 HmbBG, § 4 HmbRIG und das Direktionsrecht des Arbeitgebers mit § 8 Abs. 2 BAT, § 9 Abs. 9 MTL II jeweils in Verbindung mit den Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts.

4. AUSÜBUNG VON NEBENTÄTIGKEITEN (Abschnitt I der Erklärung)

4.1. Nummer 1 - Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten -

4.1.1. Als Beamter, Richter oder Angestellter sind Sie bei den folgenden freiwillig oder auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten übernommenen Nebentätigkeiten zu Angaben über Art und Gegenstand, Auftraggeber/Arbeitgeber und Zeitaufwand verpflichtet:

- Nebentätigkeiten gegen Vergütung
- gewerbliche Tätigkeiten
- Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb
- Ausübung eines freien Berufes
- Mitgliedschaft in dem Organ (z. B. Vorstand, Aufsichtsrat) eines Unternehmens
- Treuhänderschaft
- Nebenamt
- Verwandtschaft
- Pflegschaft
- Testamentvollstreckung,

soweit diese Nebentätigkeiten nicht unter die nachstehende Nr. 4.2. fallen. Die Verpflichtung besteht auch bei allgemein als genehmigt geltenden Nebentätigkeiten.

Als Arbeiter sind Sie bei Nebentätigkeiten gegen Entgelt zu Angaben über Art und Gegenstand, Auftraggeber/Arbeitgeber und Zeitaufwand verpflichtet.

4.1.2. Zu Angaben auch über die Bruttovergütung sind alle Bediensteten verpflichtet, die für die Nebentätigkeit Einrichtungen, Material oder Personal der Freien und Hansestadt Hamburg als Dienstherr/Arbeitgeber in Anspruch nehmen.

Beamte, Richter und Angestellte sind darüber hinaus zu Angaben über die Bruttovergütung verpflichtet bei

a) Nebentätigkeiten im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg, im sonstigen öffentlichen Dienst und im gleichstehenden Dienst im Sinne des § 2 der Verordnung über die Nebentätigkeit der hamburgischen Beamten (HNBVO)

- hierzu gehören auch Nebentätigkeiten für Einrichtungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet oder die gänzlich aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden -

b) Nebentätigkeiten auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten

- hierzu gehört auch eine Nebentätigkeit als Vertreter der Freien und Hansestadt Hamburg in einem Unternehmensorgan -

Angaben über die Vergütung für sonstige genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten werden zu freiwilliger Grundlage erbeten.

4.2. Nummer 2 - Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten -

Gefragt sind bei Beamten, Richtern und Angestellten - nicht dagegen bei Arbeitern -

- schriftstellerische Tätigkeiten
- wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten - soweit auftragsgebunden, z. B. Lehrauftrag gegen Vergütung, sind die Tätigkeiten als genehmigungspflichtig bei Nr. 1 anzugeben -
- Vertragstätigkeiten
- mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten von Professoren und Hochschulassistenten an staatlichen Hochschulen sowie Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten.

Als Beamter, Richter oder Angestellter sind Sie zu Angaben über Art und Gegenstand, Auftraggeber/Arbeitgeber und Bruttovergütung verpflichtet, wenn Sie für die Nebentätigkeit Einrichtungen, Material oder Personal der Freien und Hansestadt Hamburg als Dienstherr/Arbeitgeber in Anspruch nehmen oder die Voraussetzungen nach Nr. 4.1.2. Buchstabe a oder b vorliegen.

Nv. 115
15

Professoren und Hochschulassistenten sind im Hinblick auf § 129 Abs. 2 ArbZG außerdem zu Angaben verpflichtet über Art und Gegenstand, Auftraggeber/Arbeitgeber und Zeitaufwand für wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten gegen Vergütung sowie mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeiten.

In der Strafrechtspflege tätige Beamte, Richter und Angestellte sind im Hinblick auf § 5a Abs. 1 ArbZG verpflichtet, Angaben über Art und Gegenstand, Auftraggeber/Arbeitgeber und Zeitaufwand einer schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeit zu machen, wenn die Tätigkeit gegen Entgelt für eine gemeinnützige Einrichtung ausgeübt wird, die als Empfänger von Bußgeldzahlungen in Zusammenhang mit einer Strafbestrafung zur Bewährung, mit der Einstellung eines Strafverfahrens oder aufgrund jugendgerichtlicher Maßnahmen in Betracht kommt. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die Bruttovergütung, wenn diese 2.000 DM im Kalenderjahr übersteigt. Keine Auskunftspflicht besteht, wenn es sich um eine einmalige, gelegentliche Nebenbeschäftigung handelt und die Vergütung 500 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Im übrigen werden Beamte, Richter und Angestellte um Angaben über nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten auf freiwilliger Grundlage gebeten.

5. INANSPRUCHNAHME VON EINRICHTUNGEN, MATERIAL ODER PERSONAL DES DIENSTHERRN/ARBEITGEBERS (Abschnitt II der Erklärung)

5.1. Sie sind verpflichtet, sämtliche Nebentätigkeiten anzugeben - auch wenn diese im Abschnitt I der Erklärung bereits aufgeführt sind -, bei denen Sie Einrichtungen, Material oder Personal der Freien und Hansestadt Hamburg als Dienstherr/Arbeitgeber in Anspruch nehmen. Ausnahmen von der Auskunftspflicht bestehen nur im Rahmen der nachstehenden Nr. 5.2.

5.2. Nicht anzugeben sind

- a) Inanspruchnahmen, die sich auf Bücher und andere wissenschaftliche Werke beschränken
- b) Inanspruchnahmen bei einer Nebentätigkeit für die Freie und Hansestadt Hamburg als Dienstherr/Arbeitgeber - nicht anzugeben ist z. B. die Inanspruchnahme von Einrichtungen usw. für eine Nebentätigkeit als Lehrer an der Verwaltungsschule; anzugeben ist dagegen z. B. die Inanspruchnahme von Einrichtungen usw. der Freien und Hansestadt Hamburg bei der Behandlung von Privatpatienten -
- c) eine einmalige oder gelegentliche Inanspruchnahme mit einem Wert bis zu insgesamt 20 DM in einem Monat.

Die Ausnahmen nach den Buchstaben b und c gelten nicht für Gutachtertätigkeiten.